

□ GESELLSCHAFTEN

Dr. Amann KG 8: Urteil des Schweizer Bundesgerichts zur Zeichnungsberechtigung

Wie die Schweizer Justiz mit deutschen Anlegern Schlitten fährt

13.05.2012 □ **Neues Urteil.** Ein Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 26. April (Az: 2C_71/2012) verwirft das von ihm selbst gefällte Urteil vom November 2010 (Az: 2C_571/2009) (*fondstelegramm* berichtete) und verfügt, dass der Geschäftsführerin der beiden Beteiligungsgesellschaften Dr. Amann KG 8 und 9, Gabriele Kubatzki, die Zeichnungsberechtigung wieder entzogen wird. Das Schweizer Bundesgericht schützt wohl immer seine untere Instanz. Das „schützenswerte Interesse der Anleger“, die durch die Verfügungen der unteren Instanz, dem Bundesverwaltungsgericht, seit vergangenem Sommer finanziellen Schaden erleiden, spielte offenbar keine Rolle.

Ein politisches Urteil. Als das Bundesgericht im Fall der Beteiligungsgesellschaft Dr. Amann KG 8 vor eineinhalb Jahren gegen die Schweizer Finanzmarktaufsicht (Finma) entschied, damit seine untere Instanz bestätigte und daraufhin die Liquidation der beiden Beteiligungsgesellschaften KG 8 und KG 9 abgewendet werden konnte, stand offenbar auch schon kein „schützenswertes Interesse der Anleger“ im Vordergrund, wie Kubatzki heute den Fall beurteilt. Vielmehr habe es sich auch schon damals um ein politisches Urteil gehandelt. Da sich die Causa KG 8 zum Präzedenzfall eignete, ein gerade neu eingeführtes Gesetz aber nicht gekippt werden sollte, entschied das Bundesgericht zwar gegen die Liquidation, delegierte den Fall zur weiteren Bearbeitung aber an die Finma zurück. Die ließ Kubatzki als von den Gesellschaftern rechtmäßig gewählte Geschäftsführerin eintragen, wurde aber kurz darauf von Amann verklagt, der jetzt Recht bekam, woraufhin die Finma Kubatzki die Zeichnungsberechtigung wieder entziehen muss.

fondstelegramm-Meinung. Normalerweise ruft man Gerichte an, um klare Positionen zu bekommen, wenn schon nicht Gerechtigkeit. Das Verhalten des Schweizer Bundesgerichts wirft einige Fragen auf. Mal ist dem Gericht das Einhalten eines Formerfordernisses ganz wichtig, wenn zum Beispiel Kubatzki keine Prozesskostenhilfe für die Eigentümer zugestanden werden könne, weil ihr Anwalt sie hätte beantragen müssen, Amann indes, gegen den ein Verfahren wegen millionenschweren Betrugs in der Schweiz anhängig ist, bekommt die Prozesskostenhilfe wegen angeblicher Mittellosigkeit gewährt. Dann scheint die Formverletzung der Finma ganz gut ins Konzept zu passen: Sie hätte Amann nämlich über die Eintragung Kubatzkis als Geschäftsführerin informieren müssen, was jedoch unterblieben war. Dabei sind sich die verschiedenen Schweizer Handelsregister offenbar uneinig bei der Umsetzung der Austragungs-Anweisung und Amann erwächst keine Pflicht, sich selbst zu informieren. Gleichwohl konnte Amann auf diesem „Versäumnis der Finma“ eine Argumentation aufbauen, der das höchste Schweizer Gericht jetzt gefolgt ist. Die materiellen Irrtümer des Bundesverwaltungsgerichts bleiben so unberührt und mündigen Eigentümern wird durch Amann zum zweiten Mal, nun aber gerichtsgestützt, die Geschäftsführerin blockiert. Das Gericht soll nun einen „nicht von den Eigentümern bestimmten Sachwalter“ bestellen, der sich um die Geschäfte